

## **Anhang II: Spruch samt Auflagen zu Bescheid vom 17.10.2023, ZI. SZ-BA-3891/1/34-2023**

### Spruch samt Auflagen:

Gemäß den §§ 77 Abs. 1, 77a, 74 Abs. 2 und 356b Abs. 1 Ziffer 6 GewO 1994 in Verbindung mit § 93 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der geltenden Fassung, und unter Mitwirkung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung, wird der TIWAG-Next Energy Solutions GmbH, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck, die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der eingangs beschriebenen Anlage (IPPC) samt Beseitigung der Dach-, Parkplatz- und Straßenwässer auf Gp. 452 KG Jenbach im Sinne obiger Beschreibung und nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Pläne und sonstigen Unterlagen unter folgenden Auflagen bzw. Bedingungen erteilt:

### **A) Betriebsanlage:**

#### a) Auflagen aus gewerbetechnischer Sicht:

1. In der Betriebsanlage ist eine Bestätigung vom Errichterunternehmen über die fachgerechte und gemäß Herstellervorgaben erfolgte Errichtung der H<sub>2</sub>-Anlage zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
2. Die Prüfbefunde für die Elektroinstallation und die Blitzschutzanlage gemäß §11 Elektroschutzverordnung 2012, BGBl. II Nr. 33/2012 für die Erstprüfung und die wiederkehrenden Prüfungen sind am Betriebsstandort aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.
3. Über die ordnungsgemäße Positionierung der Gaswarneinrichtungen durch eine fachkundige Person gemäß Abschnitt 13.4 der BGI RCI-Richtlinie T023 ist eine Bestätigung in der Betriebsanlage aufzubewahren.
4. Die Gaswarneinrichtungen sind vor der Inbetriebnahme von einer befähigten Person im Sinne der BG RCI Richtlinie T021 bzw. T023 einer Erstprüfung zu unterziehen. Diese Prüfung hat eine Systemkontrolle zu umfassen:
  - Funktionskontrolle (Sichtkontrolle, Aufgabe von Null- und Prüfgas, Auslösung von Testfunktionen für Anzeigeelemente).
  - Kontrolle der Auslösung der automatischen Schutzeinrichtungen.
  - Kontrolle der Parametrierung durch Soll-/Ist-Vergleich.
  - Kontrolle der Melde- und Registriereinrichtungen.

Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in einem Prüfbefund zu dokumentieren. Aus dem Prüfbefund muss eine eindeutige Zuordnung der Gasspürgeräte hinsichtlich der Positionierung hervorgehen.

5. Die Gaswarneinrichtungen sind nach Angaben des Herstellers kalibrieren zu lassen. Darüber hinaus sind Gaswarneinrichtungen nach Angaben des Herstellers, jedoch mindestens einmal jährlich einer Systemkontrolle zu unterziehen. Das Ergebnis dieser Überprüfungen ist in Prüfbefunden zu dokumentieren.
6. Die in der Vorabbeurteilung über die Aufstellung von ortsfesten Druckbehältern (Aufstellungsgutachten) der TÜV Austria Services GmbH vom 24.02.2023, ZI. 10.02-005 THP/SU angeführten Punkte, welche noch in das Projekt aufzunehmen und umzusetzen sind, sind nachweislich umzusetzen. Der Nachweis über die Umsetzung dieser Punkte ist am Betriebsstandort zur Einsichtnahme bereit zu halten.

7. Mit der Bedienung der anlagentechnischen Einrichtungen darf nur nachweislich geschultes Personal beauftragt werden.
8. Der Ausbläser für Sauerstoff bei den einzelnen Elektrolysecontainern ist so zu positionieren, dass der gefahrbringende O<sub>2</sub>-Konzentrations-Bereich um die Öffnung des Lambda-Ausbläsert, unter Berücksichtigung der in der Ausblaseberechnung ermittelten Sicherheitsabstände, jedenfalls außerhalb von Ex-Zonen und 2 m oberhalb von zugänglichen Bereichen liegt sowie keine Anlagenteile berührt oder inkludiert.

#### H<sub>2</sub>-Leitungen

9. Unbeschadet der rechtlichen Vorgaben für Druckgeräte und der Herstellervorgaben sind die H<sub>2</sub>-Leitungen gemäß der ÖNORM M 7387-3:2022-11 zu errichten und zu betreiben und demnach folgendes durchzuführen:

Vor der ersten Inbetriebnahme ist bei den H<sub>2</sub>-Leitungsanlagen eine Druckprüfung gemäß ÖNORM M 7387-3 durchzuführen; ausgenommen sind jene Leitungen, bei welchen diese bereits im Zuge der Herstellung durchgeführt wurde.

Vor der ersten Inbetriebnahme ist bei den H<sub>2</sub>-Leitungsanlagen eine Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM M 7387-3 durchzuführen.

Ebenso sind alle Leitungsanlagen einmal jährlich durch sachkundiges Personal des Betreibers oder eines von ihm Beauftragten einer Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktion sowie periodischen Dichtheitsprüfungen zu unterziehen. Die Dokumentation ist in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

10. Im Zuge der Verlegung der (erdverlegten) Wasserstoffleitungen ist ein unverrottbares Kunststoffwarnband (gelbe Farbe mit Beschriftung), in einer Höhe von ca. 0,5 m über dem Rohrscheitel einzubetten. Zusätzlich sind Abdeckplatten aus unverrottbarem Kunststoff mit der Aufschrift „Achtung Gasleitung“ in einer Höhe von ca. 20 cm über dem Rohrscheitel (auf dem Sandbett) zu verlegen.

#### H<sub>2</sub>-Anlage (Wasserstoffherzeugung, -speicherung und -abgabe)

11. Für die die H<sub>2</sub>-Anlage (Wasserstoffherzeugung, -speicherung und -abgabe) müssen Betriebs- und Instandhaltungsanweisungen sowie Anweisungen zur Gefahrenabwehr (Notfall- und Alarmplan) vorhanden sein, auf dem neuesten Stand gehalten und dem Betreiberpersonal zur Verfügung gestellt werden.

#### Kälteanlagen

12. Die Kälteanlagen der Elektrolyseanlagen sind vor der Inbetriebnahme einer Überprüfung gemäß Abschnitt 6.3 der ÖNORM EN 378-2 (Ausgabe 01.07.2018) zu unterziehen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in einem Prüfbuch gemäß § 23 Kälteanlagenverordnung BGBl. Nr. 305/1969 zu dokumentieren.

#### **Hinweise:**

#### Trailerstation

- Für die Trailerstation sind die Bescheinigungen gemäß Anlage A.4, Punkt 1.1 Versandbehälterverordnung 2011 (VBV 2011), BGBl. II Nr. 458/2011 über die erstmalige Bewertung der Füllstelle und die wiederkehrenden Kontrollen (mindestens alle 3 Jahre) durch eine benannte Stelle am Betriebsstandort zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

## Kälteanlagen

- Kälteanlagen sind gemäß § 22 Kälteanlagenverordnung, BGBl. Nr. 305/1969 in Zeitabständen von höchstens einem Jahr einer Überprüfung hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit zu unterziehen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in einem Prüfbuch gemäß § 23 Kälteanlagenverordnung zu dokumentieren.

## Explosionsschutz

- Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Verordnung explosionsfähige Atmosphären – VEXAT, BGBl. II Nr. 309/2004, das Explosionsschutzdokument vor der Inbetriebnahme zu erstellen ist.
- Es wird auf Absatz 11, Abschnitt 4.5.2 (Auf Dauer technisch dichte Anlagenteile) der TRGS 722, Ausgabe: Februar 2021 hingewiesen, wonach darauf zu achten ist, dass Umfang und Häufigkeit der organisatorischen Maßnahmen (zur Gewährleistung der auf Dauer technisch dichten Anlagenteile) im Explosionsschutzdokument oder in dort in Bezug genommenen Unterlagen festgelegt sind, z. B. in einer zugehörigen Betriebsanweisung oder im Instandhaltungsplan.
- Die elektrischen Anlagen/Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen sind gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60079-14 zu projektieren, zu errichten und einer Erstprüfung zu unterziehen. Ebenso sind diese gemäß der ÖVE/ÖNORM EN 60079-17 einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen.
- Für Gaswarneinrichtungen mit explosionsschutztechnisch relevanter Messfunktion ist eine Baumusterprüfbescheinigung („Anforderungen an Geräte mit einer Messfunktion für den Explosionsschutz“ gemäß Richtlinie 2014/34/EU, Anhang II, Pkt. 1.5.5 bis 1.5.7) und/oder Hersteller- und Konformitätserklärung für die Erfüllung der Anforderungen an Gaswarngeräte zur Messung brennbarer Gase (messtechnische Funktionsfähigkeit) gemäß EN 60079-29-1 für das gesamte Messsystem (Sensor und Auswerteeinheit) erforderlich.

## Druckgeräte:

### *zu Beschaffenheitsanforderungen bzw. Konformitätsbewertung*

- Die Übereinstimmung der Druckgeräte und Baugruppen (Betriebsüberdruck > 0,5 bar) mit den Vorgaben der Duale Druckgeräteverordnung – DDGV, BGBl. II Nr. 59/2016, ist durch den Hersteller erforderlichenfalls durch eine Konformitätserklärung nachzuweisen. Mit Ausnahme von Druckgeräten und Baugruppen mit geringem Risiko gemäß § 7 DDGV und einfache Druckbehälter gemäß § 30 Abs. 2 DDGV, haben die druckführenden Geräte ein CE-Kennzeichnung aufzuweisen. Jedenfalls hat eine ausreichende Betriebsanleitung vom Hersteller vorzuliegen. Bei mehreren Druckgeräten, die eine funktionale Einheit bilden, wird auf die Erfordernisse einer Baugruppenbewertung hingewiesen.

### *zu Betreiberregelungen bzw. wiederkehrende Prüfungen (niedriges und hohes GP)*

- Über die Durchführung und Auswertung der ersten bzw. periodischen Kontrollen bzw. Überprüfungen aller überwachungs- und prüfpflichtigen Druckgeräte gemäß Druckgeräteüberwachungsverordnung (DGÜW-V), BGBl. II Nr. 165/2015, sind Prüfbücher anzulegen, welche mit den Dokumenten für das Inverkehrbringen zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind. Eine Liste der prüfpflichtigen Druckgeräte mit Angabe der Kenndaten und dem Prüfer / Prüforgan ist zu erstellen und bereitzuhalten.
- Die Beachtung der Aufstellungsbedingungen sowie Betriebs- und Sicherheitshinweise gemäß Herstellerangaben bzw. Betriebsanleitung sind in einem Prüfbuch zu dokumentieren und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

## Maschinensicherheit

- Für sämtliche Maschinen, Geräte und Anlagen, die einer EU-Richtlinie nach Artikel 114 AEUV unterliegen, sind die Aufstellungsbedingungen sowie Betriebs- und Sicherheitshinweise gemäß Herstellerangaben bzw. Betriebsanleitung zu beachten.

### b) Auflage aus brandschutztechnischer Sicht:

Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Anlage, ist der Behörde ein Nachweis von einem Fachkundigen über die vollständige Umsetzung des einen Teil der signierten Projektunterlagen bildenden Brandschutzkonzeptes, erstellt von der ILF Consulting Engineers Austria GmbH vom 17.03.2023, vorzulegen.

### c) Auflage aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes:

Lärmbereiche in der Betriebsanlage mit 82 dB/A (und mehr) sind als solche zu kennzeichnen. Mitarbeiter sind mit der entsprechenden PSA (Persönliche Schutzausrüstung) gegen Lärm auszustatten.

### d) Auflage aus wasserfachlicher Sicht:

Die anfallenden Produkte ( $H_2$ ,  $O_2$ ) sind regelmäßig einer Produktanalyse zu unterziehen. Sollten sich Auffälligkeiten in Bezug auf das Entstehen von  $D_2O$  zeigen, sind diesbezüglich geeignete Maßnahmen zu treffen.

## **B) Beseitigung der Dach-, Parkplatz- und Straßenwässer (Mitanwendung WRG 1959):**

### a) Auflagen:

1. Die Anlage ist unter der Aufsicht einer fachkundigen Person auszuführen.
2. Der fachgerechte Einbau aller Bauteile der Entwässerungsanlage (z.B. Bodenfilter, technischer Filter, Rohrrigolentwässerungen, usw.) ist mittels Fotodokumentation zu belegen. Die Fotodokumentation ist der Fertigstellungsmeldung beizulegen.
3. Die Kanäle und Becken (z.B. Schlammfang) sind gem. ÖNORM EN 1610 (2015) in Verbindung mit ÖNORM B 2503 (2012) nach Baufertigstellung auf Dichtheit zu überprüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren und die Dokumentation der Fertigstellungsmeldung beizulegen.
4. Die in Verkehrs- und Parkplatzflächen angeordneten Schächte der Versickerungsanlagen sind mit einer tagwasserdichten Schachtabdeckung ohne Öffnungen mit Dichtung auszustatten.
5. Beweissicherungen zum Schutz baulicher Anlageteile im Baustellen- bzw. Gefährdungsbereich sind noch vor Beginn der Bauarbeiten vorzunehmen und schriftlich, allenfalls durch Skizzen und Lichtbilder ergänzt, festzuhalten.
6. Zur Koordination von unterirdischen Einbauten ist die ÖNORM B 2533 (2004) anzuwenden.
7. Die Aussteckung der Leitungstrasse und Bauwerke (Feintrassierung) in fremden Grundstücken hat auf Verlangen unter Beiziehung der Grundstückseigentümer noch vor Beginn der Bauarbeiten zu erfolgen.
8. Grenzvermarkungen im Baustellenbereich, deren Bestand gefährdet ist, sind vor Beginn der Bauarbeiten einzumessen und gegebenenfalls nach Abschluss der Bauarbeiten lagerichtig wieder herzustellen. Verlorengegangene Grenzvermarkungen sind von einem hierzu Befugten wieder herstellen zu lassen.

9. Für den Betrieb und die Wartung der Entwässerungsanlage ist eine verantwortliche Person zu bestellen.
10. Der Betrieb, die Kontrolle und die Wartung sind gem. dem ÖWAV RB 45 (2015) durchzuführen.
11. In der Betriebsanlage sind eine genehmigte Projektausfertigung und ein aktueller Bestandsplan aufzulegen, in welchem sämtliche Anlagenteile eingetragen sind.
12. Die Fertigstellung der Anlage ist der Wasserrechtsbehörde (im Falle von Änderungen im Zuge der Ausführung unter Vorlage eines Bestandsoperates - 3-fach -, bei projektspezifischer Ausführung unter Vorlage eines aktuellen Verzeichnisses der berührten Grundstücke mit Angabe der Anschriften der Grundstückseigentümer) einschließlich der in den Bescheidaufgaben geforderten Unterlagen unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Mit der Fertigstellungsmeldung ist ein Bericht über die Einhaltung sämtlicher Auflagen des Bescheides vorzulegen.

b) Fertigstellung:

Gemäß § 112 Abs. 1 WRG 1959 sind die für die Oberflächenentwässerung erforderlichen Anlagen bis spätestens 31.12.2026 **fertigzustellen**. Die Fertigstellung der Anlage ist der Behörde unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen. Bei Abweichungen von der Bewilligung sind Ausführungsunterlagen 3-fach anzuschließen.

c) Maß und Art der Wasserbenutzung:

Die wasserrechtliche Bewilligung erstreckt sich gemäß § 11 Abs. 1, 12 und 13 WRG 1959 auf folgenden Konsens:

**Oberflächenwässer Außenanlagen:**

Das Maß der Wasserbenutzung wird mit der Versickerung von

**max. 5,13 l/s Niederschlagswasser (befestigte Verkehrsflächen)** aus mehreren Einzugsflächen mit einer reduzierten Einzugsfläche von 2.636 m<sup>2</sup> in den Untergrund über Sickermulden festgesetzt.

**Niederschlagswässer Dachflächen:**

Das Maß der Wasserbenutzung wird mit der Versickerung von

**max. 0,33 l/s Niederschlagswasser (Dachflächen)** aus mehreren Einzugsflächen mit einer gesamten reduzierten Einzugsfläche von 225 m<sup>2</sup> in den Untergrund über eine unterirdische Sickeranlage (Sickerbox) festgesetzt.

d) Befristung des Wasserbenutzungsrechtes:

Gemäß § 21 WRG 1959 wird die wasserrechtliche Bewilligung befristet bis **31.12.2051** erteilt.

e) Dingliche Gebundenheit des Wasserbenutzungsrechtes:

Das Wasserrecht wird gemäß § 22 WRG 1959 mit der Anlage auf Gp. 1452 KG Jenbach dinglich verbunden.

**Hinweise:**

Jede Änderung bzw. Erweiterung der Anlage sowie der Konsenswassermenge ist der Behörde anzuzeigen bzw. ist dafür die erforderliche Bewilligung zu erwirken.

Im Falle des Ablaufes der Bewilligungsdauer ist rechtzeitig, das heißt mindestens 6 Monate vor Ablauf, um die wasserrechtliche Wiederverleihung anzusuchen.

Jeder Wechsel im Eigentum des Grundstückes bzw. der Anlage, mit dem dieses Wasserbenutzungsrecht verbunden ist, ist vom neuen Eigentümer als nunmehrigen Wasserberechtigten der Wasserbuchbehörde zur Ersichtlichmachung im Wasserbuch anzuzeigen (§ 22 Abs. 2 WRG 1959).